

## TG\_GERICHTE TVR-2018-25 vom 16. November 2017

TG Obergericht, 2017-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_gerichte\\_TVR-2018-25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2018-25)

FR: TG\_GERICHTE TVR-2018-25 du 16 novembre 2017

IT: TG\_GERICHTE TVR-2018-25 del 16 novembre 2017

### Volltext

FÃ¼hrerausweisentzug, Mindestentzugsdauer Art. 16 Abs. 3 SVG , Art. 16 c Abs. 2 lit. c SVG Die Mindestentzugsdauer des FÃ¼hrerausweises von 12 Monaten darf nicht unterschritten werden, auch wenn der Betroffene einen Einmannbetrieb fÃ¼hrt und fÃ¼r den Transport der Werkzeuge und GerÃ¤te beruflich auf ein Fahrzeug angewiesen ist. A ist als Bodenleger selbstÃ¤ndig erwerbend und fÃ¼hrt einen Einmannbetrieb. Am 24. Februar 2017 lenkte er ein Motorfahrzeug, obwohl ihm mit VerfÃ¼gung vom 10. Februar 2017 des Strassenverkehrsamtes der FÃ¼hrerausweis aufgrund einer schweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften fÃ¼r die Dauer von drei Monaten bis 25. MÃ¤rz 2017 entzogen worden war. Mit VerfÃ¼gung vom 28. Juli 2017 entzog ihm das Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau den FÃ¼hrerausweis fÃ¼r 12 Monate. Den dagegen erhobenen Rekurs von A wies die Rekurskommission fÃ¼r Strassenverkehrssachen mit Entscheid vom 16. November 2017 ab. Die dagegen erhobene Beschwerde weist das Verwaltungsgericht ebenfalls ab. Aus den ErwÃ¤gungen: 2.3 Die Mindestentzugsdauer des FÃ¼hrerausweises nach einer schweren Widerhandlung betrÃ¤gt 12 Monate, wenn in den vorangegangenen fÃ¼nf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war (Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfÃ¼llt, nachdem dem BeschwerdefÃ¼hrer mit in Rechtskraft erwachsener VerfÃ¼gung des verfahrensbeteiligten Amtes, datiert vom 10. Februar 2017, wegen einer schweren Widerhandlung gegen das SVG (massive Abstandsunterschreitung auf der Autobahn am 1. September 2016) der FÃ¼hrerausweis fÃ¼r die Dauer von drei Monaten entzogen war. Nach der erneuten schweren Widerhandlung am 24. Februar 2017 (Fahrt ohne Ausweis), welche innerhalb der fÃ¼nfjÃ¤hrigen Frist stattfand, betrÃ¤gt die gesetzliche Mindestentzugsdauer gemÃ¤ss Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG damit 12 Monate. Diese kann gemÃ¤ss Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SVG nicht unterschritten werden, nachdem die Ausnahme gemÃ¤ss Art. 100 Ziff. 4 SVG nicht einschlagig ist. 3. 3.1 Der BeschwerdefÃ¼hrer macht im Wesentlichen geltend, die gesetzliche Mindestentzugsdauer sei aufgrund der hohen beruflichen Sanktionsempfindlichkeit zu unterschreiten, da er einen Einmannbetrieb fÃ¼hrt und auf das Fahrzeug zur AusÃ¼bung seiner Erwerbstatigkeit angewiesen sei. Die Entzugsdauer von 12 Monaten wÃ¼rde faktisch einem Berufsverbot gleichkommen. 3.2 Zwar ist beim BeschwerdefÃ¼hrer eine berufliche Sanktionsempfindlichkeit zu bejahen, nachdem der Transport der Werkzeuge und GerÃ¤te zu den Arbeitsorten ein Motorfahrzeug voraussetzt und dies mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln nicht machbar ist. Jedoch Ã¤ndert dies nichts an der Tatsache, dass eine Unterschreitung der Mindestentzugsdauer des FÃ¼hrerausweises gemÃ¤ss Art. 16 Abs. 3 SVG nicht mÃ¶glich ist. So gilt die Mindestentzugsdauer selbst bei Berufschaffeuern oder Taxifahrern und damit bei Personen, fÃ¼r welche die BerufsausÃ¼bung direkt das FÃ¼hren eines Motorfahrzeugs beinhaltet (vgl. BGE 132 II 234 E. 2.3, BGE 135 II 334). DemgegenÃ¼ber

ist der Beschwerdeführer nur indirekt auf das Motorfahrzeug als Transportmittel angewiesen, beinhaltet sein Unternehmen B doch nicht das Führen eines Motorfahrzeuges an sich. Die Zufahrt an die Arbeitsorte kann ohne weiteres von einer anderen Person vorgenommen werden, zumal der Beschwerdeführer anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 24. Februar 2017 angegeben hat, ein Mitarbeiter von ihm fahre sonst mit dem Wagen. Des Weiteren gilt es festzuhalten, dass die Härte vom Gesetzgeber gewollt ist und der Beschwerdeführer die aktuelle Situation selber verursacht hat, indem er trotz Führerausweisentzuges ein Motorfahrzeug gelenkt hat. Dass dies am 24. Februar 2017 verboten war, konnte er auch der entsprechenden Verfügung vom 10. Februar 2017 entnehmen, welche ihm erst kurz vor der Widerhandlung vom 24. Februar 2017 zugestellt wurde. Auch hat das verfahrensbeteiligte Amt der Sanktionsempfindlichkeit im Fall des Beschwerdeführers mit der Reduktion der Mindestentzugsdauer von zunächst in Aussicht gestellten 13 Monaten auf 12 Monate - soweit gesetzlich eben möglich - Rechnung getragen. Eine Unterschreitung der gesetzlich vorgesehenen Mindestentzugsdauer müsste dagegen als gesetzeswidrig angesehen werden, womit auch eine Reduktion der Entzugsdauer auf vier Monate im Sinne des Eventualantrags des Beschwerdeführers oder die beantragte Auflage, das Motorfahrzeug nur zu beruflichen Zwecken zu führen (vgl. insbesondere dazu BGE 132 II 234 E. 2.3), ausser Betracht fällt. Soweit der Beschwerdeführer dabei eine sinngemässe Anwendung von Art. 34 VZV verlangt, kann ihm nicht gefolgt werden. Denn diese Bestimmung sieht die Beschränkung des Führerausweises statt des Entzuges lediglich für Personen vor, welche die medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 auch mit Hilfsmitteln nicht mehr vollständig erfüllen. (â) Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2017.190/E vom 14. März 2018 Das Bundesgericht hat eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 1C\_178/2018 vom 30. August 2018 abgewiesen. ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.